

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Tirol

Studienjahr 2020/2021

30.11.2020

2. Stück

Richtlinien für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Ausbildungsstudien

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Tirol

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule
Tirol: Prof. Mag. Thomas Schöpf, Rektor

Anschrift der Redaktion:
Büro des Rektors, Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck

Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol

Richtlinien für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Ausbildungsstudien

1. Einleitung

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol erlässt gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV), BGBl. II Nr. 171/2020 und der Änderung der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV, BGBl. II Nr. 422/2020 sowie vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung festgelegten weiteren Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung des COVID-19 zur Sicherstellung der Erfüllung der den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 8 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 (HG) BGBl. I Nr. 30/2006 idgF iVm §§ 42a, 43, 43a, 44 und 45 HG zugewiesenen öffentlichrechtlichen Aufgaben mit Beschluss vom 24.11.2020 folgende Richtlinien für die Abwicklung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen:

Für die Lehramtsstudien der Sekundarstufe Allgemeinbildung gelten die Richtlinien der Universität Innsbruck und für jene Fachbereiche, deren Studienverantwortung bei anderen Verbundpartner*innen ist, sind auch die Regelungen dieser Institutionen miteinzubeziehen.

- Fachbereiche Werken, Berufsorientierung und Lebenskunde, Ernährung und Haushalt (PHT)
- Fachbereiche Musik, Bildnerische Erziehung (Mozarteum)
- Spezialisierungen Inklusion (KPH)

Diese Regelungen gelten für das Wintersemester 2020/21 und können bei Bedarf (erneuter Ausbruch von COVID-19) auf das Sommersemester 2021 ausgeweitet werden.

Für alle Aktivitäten mit Präsenz sind die an der Pädagogischen Hochschule Tirol allgemein gültigen Sicherheitsvorkehrungen und Hygienevorschriften entsprechend dem vom Bundesministerium verordneten Hygienehandbuch zu Covid-19 (Teil 2: Empfehlungen für Universitäten und Hochschulen), das in Anlehnung an die Covid-19-Lockerungsverordnung darüberhinausgehende Hygiene-, Verhaltens- und weitere Organisationsfragen speziell für Hochschulen erläutert, zu beachten: <https://ph-tirol.ac.at/node/538/>

Die formlosen Ansuchen bzgl. Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen haben folgende Daten zu beinhalten:

- Titel der Lehrveranstaltung
- Termine
- Anzahl der Studierenden

2. Lehrveranstaltungen

Zumindest bis Ende des Wintersemesters 2020/21 gilt die Grundregel, dass Lehrveranstaltungen in digitaler Weise abgehalten werden sollen.

Lehrveranstaltungen, die nicht in digitaler Form abgehalten werden können (z. B. Laborübungen, künstlerischer Einzelunterricht, Praktika, ...) können, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen dies zulassen, in Präsenz angeboten werden. Die Lehrveranstaltungsleiter:innen haben die entsprechenden Lehrveranstaltungen den jeweiligen Institutsleitungen zu melden und stellen einen schriftlichen Antrag an die Institutsleitungen. Die Entscheidungen an der PH Tirol treffen die jeweiligen Institutsleitungen in Absprache mit der zuständigen Vizerektorin. Die Lehrveranstaltungsleitung informiert zeitnah die Studierenden über die weitere Vorgangsweise.

2.1. Schulpraktika

Wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen dies zulassen, ist ein Einsatz der Studierenden an Schulen als Betreuungspersonen möglich, dies soll bei Bedarf in enger Absprache mit den Schulleitungen und den Praxislehrpersonen geschehen, die Freiwilligkeit aller Beteiligten ist hierbei ein wichtiges Kriterium. Diesbezügliche Abklärungen erfolgen über die jeweiligen Praxisbüros bzw. in Absprache mit den Institutsleitungen.

Wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen dies zulassen, sind noch offene Schulpraktika unter Einhaltung der strengen Hygienevorschriften und bei Zustimmung der betreffenden Schulleitungen möglich. Studierende verpflichten sich allerdings, die eigenen Lehrveranstaltungen ordnungsgemäß zu absolvieren (100% Anwesenheitspflicht), ihre Workloads zu erfüllen und sind sich dieser Mehrbelastung bewusst. Vorausgesetzt wird, dass Studierende im Vorfeld ein Ansuchen an die jeweilige Institutsleitung mit dem geplanten Praktikumsplatz stellen und dieser genehmigt wird.

Gemäß § 82m Schulunterrichtsgesetz idgF (SchuG) kann Ergänzungsunterricht und Förderunterricht während des gesamten Schuljahres auch von Lehramtsstudierenden durchgeführt werden. Im Ausmaß der erbrachten Arbeiten kann das studienrechtliche Organ (Vizerektorin für Studienangelegenheiten) dies für das Schulpraktikum anrechnen.

3. Prüfungen

Derselbe Grundsatz gilt für Prüfungen: Wenn möglich, sind Prüfungen digital abzuhalten. In Ausnahmen und wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen dies zulassen, können Präsenzprüfungen nach Genehmigung der Institutsleitungen in Absprache mit dem Vizerektorat abgehalten werden. Die Einholung der Genehmigung muss vor der Bekanntgabe und Durchführung durch ein formloses Ansuchen per Mail an die Institutsleitung erfolgen. Die Einhaltung der strengen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen wie im Handbuch (<https://ph-tirol.ac.at/node/538/>) ausführlich beschrieben, sind einzuhalten.

Über Prüfungstermine, Prüfungsmodalitäten und formelle Abhaltung werden die Studierenden durch Ihre Lehrveranstaltungsleiter*innen informiert. Grundsätzlich hat das vor Beginn der Lehrveranstaltung sowie bei laufenden Lehrveranstaltungen unmittelbar bzw. bei Präsenzprüfungen nach Erhalt der Genehmigung zu erfolgen.

Zudem muss Studierenden, die aufgrund von Einreisebestimmungen nicht teilnehmen können, zeitnah (höchstens innerhalb eines Monats) ein Alternativangebot gestellt werden.

3.1. Präsenzprüfungen

Schriftliche Prüfungen und Präsentationen dürfen nicht in Großgruppen als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Eine Aufteilung in Kleingruppen ist nach Prüfung des Ansuchens und erfolgter Genehmigung durch das Vizerektorat möglich.

3.1.1. **Mündliche Präsenzprüfungen** (individuelle Prüfungen, inklusive studienabschließender Prüfungen):

- Mündliche Prüfungen im obigen Sinne können mit maximal 5 Personen unter Einhaltung des Sicherheitsabstands und Tragen von Masken durchgeführt werden. Räume müssen entsprechend regelmäßig gelüftet werden.
- Termine können individuell vereinbart werden, die Sicherheitsvorschriften bei der Anreise, beim Betreten, in Kontaktzonen sind entsprechend zu beachten.
- Die in den studienrechtlichen Bestimmungen vorgesehene Öffentlichkeit kann auch durch die Möglichkeit, der Prüfung virtuell beizuwohnen, gewährleistet werden.

3.1.2. **Schriftliche Präsenzprüfungen** (Kleingruppenprüfungen bis zu 10 Personen):

- Die Institutsleitung in Absprache mit der Vizerektorin für Studienangelegenheiten entscheiden unter dem Aspekt der mit Sicherheitsvorkehrungen verfügbaren Raumkapazitäten sowie allgemeiner und fakultätsspezifischer Kriterien (z.B. Prüfungen nicht virtuell durchführbar, Gruppengröße, Dringlichkeit, etc.), welche Prüfungen in Präsenz abgehalten werden können.
- Die Institutsleitung informiert die Lehrenden, die nach Absprache mit der Vizerektorin Präsenzprüfungen abhalten können.
- Die Raumbuchungen erfolgen über das Office Vizerektorat Studien PH Tirol office.vize.studien@ph-tirol.ac.at. Wunschtermine werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Neben den allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Hygienevorschriften werden den Studierenden weitere Maßnahmen durch die LV-Leiter*innen zur Prüfung kommuniziert bzw. auf die auf der Homepage publizierten hingewiesen.
- Da es für die Durchführung dieser Form von Prüfungen einige Vorbereitungszeit benötigt (Meldung, Abstimmung mit VR/IL, Raumaufteilung), können Prüfungstermine frühestens in 3 Wochen nach erfolgter Meldung stattfinden.

3.2. Prüfungen auf elektronischem Weg

Bei Prüfungen auf elektronischem Weg muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein, wobei unter Bezugnahme auf die C-UHV § 10 (3) und § 11 folgende Erfordernisse einzuhalten sind:

Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg

§ 11. (1) Bei Prüfungen auf elektronischem Weg muss eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet sein, wobei folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

1. Eine geeignete technische Infrastruktur muss auf Seiten des Prüfenden und der oder des Studierenden vorhanden sein.
2. Eine Überprüfung der Identität der oder des Studierenden hat vor Beginn der Prüfung stattzufinden.
3. Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden sind vorzusehen.
4. Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das auf Verlangen der oder des Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewährt ist. Davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.
5. Bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel ist die Prüfung abzubrechen und diese ist auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
6. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Abweichend von § 79 Abs. 2 UG und § 44 Abs. 2 HG ist das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen bis 30. November 2020 zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung wenigstens eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg beizuziehen.

Es wird auf § 13a C-UHV verwiesen, insbesondere auf § 13a Abs. 3 C-UHV, in dem steht, dass § 11 hinsichtlich Pädagogischer Hochschulen auch für das Wintersemester 2020/21 mit der Maßgabe gilt, dass das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen bis 30. April 2021 gemäß § 11 Abs. 2 erfüllt ist.

3.2.1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Abwicklung von mündlichen bzw. schriftlichen Einzelprüfungen sowie kommissionellen Gesamtprüfungen (z.B. Masterprüfungen), sofern diese mündlich stattfinden.

Diese Richtlinie kann sinngemäß auch auf die Erbringung von mündlichen bzw. schriftlichen Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen angewendet werden.

3.2.2. Voraussetzungen

Die Einladung zur mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung auf elektronischem Weg erfolgt schriftlich (auf elektronischem Weg, über die E-Mail-Funktion von PH-Online) durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission und umfasst folgende Punkte:

- Bekanntgabe des Termins oder des Zeitraums für die Prüfung auf elektronischem Weg
- Bekanntgabe der Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Prüfung sowie gegebenenfalls der erlaubten Hilfsmittel

- Bestimmung eines bestimmten Softwaresystems zur technischen Durchführung der Prüfung auf elektronischem Weg
- Hinweis an die Studierenden, dass sie mit der Teilnahme an der Prüfung diese Richtlinie zur Kenntnis genommen haben und folgende eidesstattliche Erklärung abgeben:

„Ich erkläre an Eides statt, dass ich die Prüfung alleine und selbständig ablege und keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel verwende. Ich nehme zur Kenntnis, dass bei Zuwiderhandeln Punkt 8 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Tirol, verlautbart im Mitteilungsblatt Nr. 21, Studienjahr 2018/19, zur Anwendung kommt. Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung ist mir bekannt.“

- Link zu dieser Richtlinie (auf unserer Homepage).

Mit der Anmeldung zur Prüfung akzeptiert die/der Studierende den Prüfungsmodus.

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf elektronischem Weg über PH-Online zu erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Prüfung auf elektronischem Weg besteht nicht.

3.2.3. Anforderungen

Für die Abwicklung von Prüfungen auf elektronischem Weg muss auf Seiten der Prüferin/des Prüfers, bzw. der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sowie der oder des Studierenden eine geeignete technische Infrastruktur vorhanden sein sowie eine geeignete Software verwendet werden. Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet gemäß der unter Punkt 3.2.2. angeführten Voraussetzungen über die Zulässigkeit eines bestimmten Softwaresystems.

Im Rahmen der Prüfung auf elektronischem Weg wird den Studierenden die Gelegenheit gegeben, neben den Fähigkeiten und Kenntnissen besonders den Stand der erworbenen Kompetenzen nachzuweisen.

Während der Prüfung dürfen keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden. Die für die betreffende Prüfung erlaubten Hilfsmittel sind gemäß der unter Punkt 3.2.2. angeführten Voraussetzungen von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

3.2.3.1. Mündliche elektronische Prüfungen

- Während des gesamten Prüfungsverlaufes muss die Hörbarkeit und Sichtbarkeit für alle an der Prüfung beteiligten Personen realitätsgetreu wahrnehmbar sein.
- Die Prüfungen auf elektronischem Weg dürfen ausnahmslos nicht aufgenommen, bzw. aufgezeichnet werden. Über die Prüfung ist durch die Prüferin oder den Prüfer (in gleicher Weise wie bei Präsenzprüfungen) ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das auf Verlangen der oder dem Studierenden auf elektronischem Weg Einsicht zu gewähren ist.

- Die zur mündlichen Prüfung antretende Person ist gemäß § 11 Abs. 2 iVm § 13a Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über studienrechtliche Sondervorschriften an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung – C-UHV) bis zum 30. April 2021 berechtigt, zur Prüfung wenigstens eine Vertrauensperson beizuziehen.

3.2.3.2. Schriftliche elektronische Prüfung

- Schriftliche Online-Prüfungen sind von der/dem Studierenden selbständig und ohne Hilfe Dritter zu schreiben. Die für die betreffende Prüfung ggf. empfohlenen Hilfsmittel sind vor Beginn der Prüfung von der Prüferin/dem Prüfer bekannt zu geben. Die Prüfung kann in Verdachtsfällen einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.
- Für die schriftliche Onlineprüfung kommen grundsätzlich folgende Methoden zum Einsatz. Es empfiehlt sich, die Prüfung im Open-Book-Format zu konzipieren (alle Hilfsmittel sind erlaubt)
 - “Take Home Exams”
Den Studierenden werden eine oder mehrere Aufgabenstellungen vorgegeben, die im Rahmen einer Frist, die idealtypisch einige Tage dauert, zu erledigen sind.
 - Schriftliche Online-Prüfungen mit offenen Fragen zum Download
Die Studierenden laden Prüfungsfragen auf den eigenen Computer und bearbeiten diese wie eine „klassische“ schriftliche Prüfung mit offenen Fragen. Der Zeitrahmen ist dabei kürzer als bei einer “Take Home Exam” (übliche Präsenzprüfungszeit).
 - Schriftliche Online-Prüfungen mit offenen oder Multiple Choice Fragen, die direkt in der Lernplattform bearbeitet werden müssen. (Nur für erfahrene Dozierende empfohlen, Studierende sollten damit vertraut sein!)

3.2.4. Ablauf

Vor Prüfungsbeginn hat die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Identität der oder des Studierenden durch Zeigen eines Lichtbildausweises in die Kamera festzustellen.

Die oder der Studierende ist vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zu fragen, ob sie oder er sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung zu absolvieren. Mit dem Stellen der ersten Prüfungsfrage ist der Prüfungsantritt zu zählen und auf die Gesamtzahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen.

Vor Beginn der Prüfung kann die Prüferin oder der Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission die Kamera durch den Raum schwenken lassen, damit überprüft werden kann, ob unerlaubte Hilfsmittel vorhanden sind. Dabei ist die Prüferin oder der Prüfer bzw. der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission berechtigt, dass bestimmte Gegenstände, die als unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden könnten oder solche darstellen, aus dem Aufenthaltsraum der oder des Studierenden entfernt werden. Die

November 2020

Studierenden bestätigen durch die Anmeldung bzw. Teilnahme, dass sie mit dieser Maßnahme einverstanden sind.

Kommt es während der Prüfung zu technischen Problemen (Übertragungsunterbrechungen, Video-/Audioausfälle, etc.), hat die Prüferin/der Prüfer bzw. der/die Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Prüfung – gegebenenfalls nach einer kurzen Unterbrechung – weitergeführt werden kann oder diese abzubrechen ist.

Eine Weiterführung der Prüfung ist dann geboten, wenn die technischen Probleme innerhalb kurzer Zeit behoben werden können und der geordnete Ablauf der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ist dies nicht der Fall, ist die Prüfung jedenfalls abzubrechen.

Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der oder des Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen, nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen und innerhalb einer Woche fortzusetzen. Die bis zum Abbruch erbrachten mündlichen Leistungen sind in die Beurteilung der Prüfung miteinzubeziehen. Vor dem Prüfungsabbruch gestellte und noch nicht beantwortete Fragen sind nicht mehr zu verwenden.

Bei Prüfungsabbrüchen aus anderen als aus technischen Gründen sind die bestehenden Regelungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der PH Tirol und der curricularen Prüfungsordnungen anzuwenden.

Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern. Bei kommissionellen Prüfungen ist dazu für die abschließende Beratung der Kommission die oder der Studierende sowie weitere zugeschaltete Personen vorübergehend von der Videokonferenz wegzuschalten, und anschließend für die Verkündung des Ergebnisses wieder zuzuschalten. Sofern eine Wieder-Zuschaltung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist das Ergebnis der Prüfung der oder dem Studierenden unmittelbar über eine andere geeignete Methode (z.B. elektronisches Mail oder Telefon) schriftlich bekanntzugeben.

Das Erfordernis der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen (Defensio) ist bis 30. April 2021 zumindest dadurch erfüllt, dass die zur Prüfung antretende Person berechtigt ist, zur Prüfung wenigstens eine weitere Person, gegebenenfalls auch auf elektronischem Weg beizuziehen (§ 11 Abs. 2 iVm § 13a Abs. 3 C-UHV). Es muss jedoch gewährleistet sein, dass eine auf Wunsch des/der Studierenden zugezogene Person während des gesamten Prüfungszeitraumes für die Prüferin/den Prüfer bzw. für die Prüfungskommission anwesend ist.

Bei einem Verstoß durch die Studierenden gegen diese Richtlinie des Rektorates ist die Prüfung abzubrechen und auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

4. Verteidigung der Masterarbeit | Defensio

Entsprechend dem Curriculum für das Masterstudium Lehramt Primarstufe, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol Nr. 25, Studienjahr 2018/19, und dem Curriculum Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung mit den Vertiefungsoptionen Erwachsenenbildung und Weiterbildungsmanagement und Inklusive Berufliche Bildung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol Nr. 38, Studienjahr 2018/19, gilt laut Prüfungsordnung Punkt 3.11. bzw. 5.12. (gem. § 35 Z 29 HG 2005 idgF):

3.11 Verteidigung der Masterarbeit | Defensio

- a) Im Rahmen einer öffentlichen, kommissionellen Gesamtprüfung (Defensio) verteidigen die Studierenden ihre Masterarbeit vor einer Prüfungskommission und stellen sich einem bezugnehmenden, wissenschaftlichen Diskurs.
- b) Die Studierenden haben dabei den Aufbau, das Forschungsdesign, den Aufbau und die Ergebnisse der Masterarbeit darzulegen.
- c) Die Defensio ist eine kommissionelle Gesamtprüfung.
- d) Voraussetzung für die Zulassung der Defensio ist der Nachweis der positiven Absolvierung aller im Curriculum vorgesehenen Module, Prüfungen und die positive Beurteilung der Masterarbeit.
- e) Der/die verantwortliche Vizerektor/in der Pädagogischen Hochschule Tirol bestellt die Prüfungskommission, die sich aus dem/der Beurteiler/in der Masterarbeit und zwei weiteren wissenschaftlich und fachlich qualifizierten Lehrenden zusammensetzt, und legt die Vorsitzführung fest. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
- f) Bei negativer Beurteilung kann die Defensio insgesamt zweimal wiederholt werden. Der/die verantwortliche Vizerektor/in erweitert die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung um ein weiteres wissenschaftlich und fachlich qualifiziertes Kommissionsmitglied. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Nichteinigung oder Stimmgleichheit kommt dem/der Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu.
- g) Nach dreimaliger negativer Beurteilung der Defensio gilt das Studium als vorzeitig beendet.

Geplant ist, die Defensio als Präsenzprüfung durchzuführen, wenn dies nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Defensio möglich ist. Für Studierende, die aufgrund der Corona-Maßnahmen nicht anreisen können, wird eine elektronische Prüfung vereinbart. Die entsprechenden Informationen sowie der Link zur Anmeldung befinden sich auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Tirol: : <https://ph-tirol.ac.at/node/742>

5. Schlussbestimmungen

Die studienrechtlichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes, der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung (C-UHV), der Satzung der Pädagogischen Hochschule Tirol und der curricularen Prüfungsordnungen bleiben von dieser Richtlinie des Rektorates unberührt.

In die Erstellung wurde die Hochschulvertretung miteinbezogen und vor der Veröffentlichung die Vorsitzende des Hochschulkollegiums in Kenntnis gesetzt.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinien verlautbart im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol Nr. 8, Studienjahr 2019/20 und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol

Mag. Thomas Schöpf

Rektor